

ZUCHTORDNUNG

Club E L S A

Club zur **Erhaltung** der **Laufhunde**
des **Südlichen Afrika** e.V.

vormals L D R R

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

Zuchtbuch führender Verein

im

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

und der

Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)



Zuchtordnung (ZO) des Club E.L.S.A.
Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.
Zuchtbuch führender Verein im VDH / F.C.I.

I N H A L T

§ 1 ALLGEMEINES

§ 2 ZUCHTRECHT

- § 2.1 Züchter
- § 2.2 Mieten von Zuchthunden zu Zuchtzwecken
- § 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

- § 3.1 Zuchtleitung
- § 3.2 Zuchtwarte

§ 4 ZUCHT

- § 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - § 4.1.1 Zuchtgenehmigung
 - § 4.1.2 Zuchtzulassung
 - § 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - § 4.1.4 Zuchtkoordination
 - § 4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke
 - § 4.1.6 Wurfzeitraum
 - § 4.1.7 Einzelbewertung
- § 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- § 4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden
- § 4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine
- § 4.5 Ausnahmegenehmigung

§ 5 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

- § 5.1 Bedeutung
- § 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
- § 5.3 Zwingernamenschutz
- § 5.4 Geltung des Zwingernamens

§ 6 DECKAKT

- § 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers
 - § 6.1.1 Allgemeines
 - § 6.1.2 Deckbuch
 - § 6.1.3 Deckmeldung
 - § 6.1.4 Künstliche Besamung
 - § 6.1.5 Zwangsbelegungen
- § 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - § 6.2.1 Allgemeines
 - § 6.2.2 Zwingerbuch
 - § 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
- § 6.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

- § 7.1 Wurfmeldung
- § 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
- § 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- § 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
- § 7.5 Wurfabnahme

§ 8 ZUCHTBUCH

- § 8.1 Allgemeines
- § 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - § 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - § 8.2.2 Zuchtklassen
 - § 8.2.2.1 Standardzucht
 - § 8.2.2.2 Leistungszucht
 - § 8.2.2.3 Registrierzucht
 - § 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - § 8.2.4 Form der Eintragungen
 - § 8.2.5 Ahnentafeln
- § 8.3 Eintragungssperre
- § 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- § 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

§ 9 AHNENTAFEL

- § 9.1 Allgemeines
- § 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
- § 9.3 Besitzrecht
- § 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- § 9.5 Auslandsanerkennung
- § 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- § 9.7 Eigentumswechsel

§ 10 REGISTER

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

§ 12 VERSTÖßE

§ 13 VERSCHIEDENES

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A N H Ä N G E

I Zuchtzulassungsordnung des Club ELSA

II Ausbildungsordnung des Club ELSA für Zuchtwarte

III Haltungsbedingungen des Club ELSA

IV Aufzuchtbedingungen des Club ELSA

§ 1 ALLGEMEINES

Zweck des „Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika“ (Club ELSA) ist die Reinzucht der Rhodesian Ridgebacks in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) niedergelegten Standard Nr. 146.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Club ELSA erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Club ELSA verbindlich.

Die im Anhang niedergelegten Ordnungen,
Anhang I Zuchtzulassungsordnung des Club ELSA,
Anhang II Ausbildungsordnung des Club ELSA für Zuchtwarte,
Anhang III Haltungsbedingungen des Club ELSA,
Anhang IV Aufzuchtbedingungen des Club ELSA,
sind Bestandteile dieser Zuchtordnung (ZO).

§ 2 ZUCHTRECHT

§ 2.1 Züchter

Züchter in Sinne dieser Zuchtordnung ist, wer im Besitz einer gültigen Zuchtgenehmigung ist (s. §4.1.1 dieser ZO). Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Mieten von Zuchthunden zu Zuchtzwecken

Das Mieten und Vermieten von Zuchthunden zur Zucht ist im Club ELSA nicht gestattet.

§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Eine Eigentumsübertragung einer belegten Hündin ist aus Tierschutzgründen abzulehnen, sie kann nur im Notfall aus zwingenden persönlichen Gründen des Züchters gestattet werden. Sie ist dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unter Zusendung der Ahnentafel und des Kaufvertrages zur Dokumentation des Eigentumswechsels unverzüglich anzuzeigen; §9.2 dieser Zuchtordnung ist zu beachten.

Die Zuchtgenehmigung des alten Eigentümers ist nicht übertragbar. Seine Verantwortung für eine unzulässige Belegung der Hündin vor der Eigentumsübertragung bleibt erhalten.

§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleiter und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Club ELSA zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 3.1 Zuchtleitung

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person (Zuchtleiter) muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Zuchtleiter und die Zuchtkommission sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit den Zuchtwarten.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Beanstandungen gemäß der ZO mit Anhängen müssen von den Zuchtwarten dokumentiert und dem Zuchtleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Club ELSA vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe) die vom Club ELSA festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Mindestanforderungen sind in der Ausbildungsordnung, Anhang II dieser ZO, geregelt.

Die Funktion des Zuchtwartes kann nur ausgeübt werden, wenn im Kalenderjahr mindestens eine zuchtrelevante Fortbildung beim VDH oder Club E.L.S.A. nachgewiesen wird. Ersatzweise kann ein entsprechender Vortrag als Referent bei einer Züchterschulung/Zuchtwartschulung des Club ELSA durchgeführt werden. Für Zuchtwarte die als Tierarzt tätig sind entfällt diese Weiterbildungsverpflichtung.

§ 4 ZUCHT

§ 4.1 Zucht Voraussetzungen

§ 4.1.1 Zuchtgenehmigung

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Rhodesian Ridgebacks gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Der Zuchtleiter des Club ELSA kann nach Erfüllung folgender Voraussetzungen in nachstehender Reihenfolge Mitgliedern auf Antrag eine Zuchtgenehmigung, bzw. deren Hunden nach der Zuchtzulassungsprüfung eine Zuchtzulassung erteilen (s. §4.1.2 Club ELSA-ZO):

- 1) Vor dem 1.Zuchteinsatz der Nachweis der Teilnahme an einer Erstzüchterschulung des Club ELSA sowohl für den Rüden- als auch für den Hündinnenbesitzer, danach der Nachweis der jährlichen Teilnahme an mindestens einer Züchtertagung des Club ELSA, von der jede zweite auch durch vergleichbare kynologische VDH- Veranstaltungen ersetzt werden kann,
- 2) eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass den Rhodesian Ridgebacks angemessene, mindestens sehr gute Haltungsbedingungen¹ für alle vom Züchter gehaltenen Hunde sowie den Rhodesian Ridgebacks angemessene, mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen² gewährleistet sind,
- 3) die Bestätigung des Zuchtwarts und des Züchters, dass im Aufzuchtbereich nicht mehr als zwei zur Zucht zugelassene Hündinnen gehalten werden, wobei es unerheblich ist, welcher Rasse diese angehören,
- 4) die Bestätigung, dass die Forderungen des Club ELSA hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind (s. §4.2 dieser ZO),

1 Haltungsbedingungen des Club ELSA, siehe Anhang III der Club ELSA-Zuchtordnung

2 Aufzuchtbedingungen des Club ELSA, siehe Anhang IV der Club ELSA-Zuchtordnung

- 5) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Hunde,
- 6) internationaler Schutz (F.C.I.) eines Zwingernamens für den Züchter.

Wird eine der vorgenannten Voraussetzungen nach 1 bis 3 nicht mehr erfüllt, ruht die Zuchtgenehmigung³, bis die Wiedererfüllung dieser Voraussetzung durch die Zuchtleitung festgestellt ist.

§ 4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus §4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen und zu Zuchteinschränkungen macht die Zuchtzulassungsordnung (ZZO), (s. Anhang I dieser ZO).

Die Zuchtzulassung, insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises und berechtigt sind, Rhodesian Ridgebacks zu richten.

§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 24 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

§ 4.1.4 Zuchtkoordination

Die geplante Belegung einer Hündin ist unter Benennung der Verpaarung mindestens vier Wochen vor der Belegung der Zuchtkommission über den Zuchtleiter schriftlich anzumelden, so dass ggf. eine alternative Verpaarung mit dem Züchter ausgewählt werden kann (Club ELSA-ZZO Abs.6).

§4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke

1) Rüden:

Es sind möglichst viele, nicht verwandte Zuchtrüden einzusetzen.

2) Hündinnen:

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren⁴. Um jedoch eine Ausnutzung der Zuchthündinnen zu verhindern, dürfen diese frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum und nach einem Wurf mit mehr als 8 Welpen frühestens 18 Monate nach dem Wurfdatum wieder belegt werden (Stichtag ist der Wurfstag). Einer Hündin sind drei Würfe gestattet; ein vierter ist ggf. nach einer Genehmigung gemäß § 4.5 der Club ELSA-ZO möglich.

§ 4.1.6 Wurfzeitraum

Grundsätzlich sind Sommerwürfe zu bevorzugen. Sollte ein Wurf in den Monaten Oktober bis einschließlich März fallen, sind die besonderen Auflagen für Schlechtwettervorsorge laut Anhang IV dieser ZO einzuhalten. Eine Wurfüberschneidung beim Züchter, gleich welcher Hunderasse, ist nicht gestattet.

§ 4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen sind entsprechend der ZZO des Club ELSA durchzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Reisekosten der Körkommission und des Zuchtrichters sind vom Antragsteller zu tragen.

³ Zuchtmaßnahmen ohne Zuchtgenehmigung oder bei Ruhen derselben sind Zuchtverstöße.

⁴ Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden.

§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, das Fehlen von mehr als 2 ersten Prämolaren oder eines anderen Zahnes und Kieferanomalien (z.B. Rückbiss, Vorbiss und Kulissengebiss), Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Dermoid Sinus, Ektropium, Entropium sowie festgestellte leichte, mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie (HD-C, HD-D und HD-E), festgestellte Ellenbogengelenksdysplasie (ED-Grad 1,2 und 3, IPA, FPC, OCD, Stufe), festgestellte Osteochondrosis dissecans der Schulter (OCD, bei OCD Verdacht gibt der Obergutachter eine Empfehlung an die Zuchtkommission, die über den möglichen Zuchteinsatz des Hundes entscheidet), Knickrute, Knochenzubildung an Rutenwirbeln oder andere Skelettdeformationen.

Hündinnen dürfen nach zwei Schnittgeburten, einer Magentorsion oder mit einem Mamatumor-Befund nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Paarungen von Verwandten ersten Grades⁵ und von Halbgeschwistern sind nicht gestattet. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch eines VDH-Mitgliedvereins eingetragen werden (s. §4.3.2.4 VDH-ZO).

§ 4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom jeweiligen die Rasse Rhodesian Ridgeback betreuenden Verein geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

Werden Deckrüden von außerhalb des Club ELSA zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom Club ELSA geforderten Voraussetzungen für die Zucht.

Der Nachweis über einen im Club ELSA zulässigen HD/ED/OCD-Grad nach den Begutachtungsregeln der F.C.I. und die Eignung bezüglich evtl. Zuchtauflagen für die Hündin muss jeweils erbracht werden.

§ 4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine

Die Zuchtzulassungen der DZRR werden anerkannt, es sei denn es lag bereits eine Zuchtzulassung im Club ELSA vor oder es wurde eine beantragte Zuchtzulassung im Club ELSA nicht erteilt. Die Zuchtzulassungen des RRCD werden nur bei Übertritt in den Club ELSA anerkannt. Die für die Zuchttiere des Club ELSA geltenden Anforderungen müssen zusätzlich erfüllt werden.

§ 4.5 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen⁶ nach § 4.1.3 und § 4.1.5 können durch die Zuchtkommission grundsätzlich nur in begründeten Fällen genehmigt werden.

Paarungen von Hunden mit einem fehlenden Zahn (P2 oder P3) kann unter den gleichen Bedingungen nur ein Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtsichtung gestattet werden. Die Zahnkontrolle im Rahmen der Nachzuchtsichtung kann in diesem Fall bereits nach dem Zahnwechsel ab einem Alter von mind. 7 Monaten durch einen VDH-Zuchtrichter oder eine Universitäts-Tierklinik erfolgen. Das Ergebnis dieser Zahnkontrolle muss auf dem vereinseigenen Formular eingetragen werden. Nach erfolgter Zahnkontrolle ist eine Freigabe für weitere Würfe durch die Zuchtkommission möglich.

5 Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

6 Ausnahmegenehmigungen sind nur unter besonderen Bedingungen vertretbar. Sie sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Verpaarung über den Zuchtleiter zu beantragen, damit das Vorliegen folgender Bedingungen geprüft werden kann:

- Zugehörigkeit der Hunde zur höchsten Zucht-/Körklasse bzw. beste Form- und Leistungswerte,
- von einem vom Club ELSA bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hunde, die einen Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
- bisher geringer Zuchteinsatz mit sehr guter Nachkommensleistung und mindestens durchschnittlicher Welpenzahl pro Wurf, der es wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen.

Wiederholungsverpaarungen sind unter den gleichen Bedingungen nach einer Nachzuchtsichtung möglich, nicht aber die Wiederholung einer Ausnahmeverpaarung.

Antrag und Genehmigung bedürfen der schriftlichen Form.

§ 5 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

§ 5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Zwingernamen werden nur für Mitglieder beantragt. Die Zwingerabnahme erfolgt jedoch erst, wenn die Zuchtvoraussetzungen des Club ELSA erfüllt sind. Solange wird die Zwingernamenschutz-Karte von der Zuchtbuchstelle einbehalten.

§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

§ 5.3 Zwingernamenschutz

Der Club ELSA muss über die von ihm beantragten und in ihm geführten Zwingernamen Nachweis führen.

Zwingernamen sind durch die F.C.I. schützen zu lassen.

Die zu schützenden Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Zwingernamenschutz durch die F.C.I. ist vom Züchter über die Rassehunde-Zuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen.

Der Züchter muss sicherstellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor von ihm außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde.

Für Zwingeranmeldung und -Namenschutz erhebt der Club ELSA eine einmalige Gebühr nach seiner Gebührenordnung.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

§ 5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen.

Zwingergemeinschaften sind vom Rassehundezuchtverein zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehund-Zuchtverein beim VDH einzureichen. Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingernamen nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingernamen geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 DECKAKT

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden / Hündinnen hat.

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des Club ELSA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Club ELSA erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

§ 6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z. B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer, Haarart und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Zuchtbuchführer des Club ELSA übersenden muss.

Als Mitglied des Club ELSA muss der Halter des Rüden Deckakte außerhalb des Vereins dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter des Club ELSA binnen acht Tagen schriftlich melden.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission des Club ELSA. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements des F.C.I.. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Club ELSA zu übersenden.

Die zu besamende Hündin muss bereits einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt geworfen haben.

§ 6.1.5 Zwangsbelegungen

Zwangsbelegungen sind verboten.

§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Club ELSA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des Club ELSA erfüllen.

§ 6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter des Club ELSA binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden

§ 6.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat die Bestätigung nach §6 und §6.1.3 dieser Zuchtordnung spätestens bei der Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an den Zuchtbuchführer weiterleitet. Bei Nichtbeachtung kann ein Zuchtverbot ausgesprochen werden.

§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

§ 7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere auffällige Merkmale.

§ 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Club ELSA sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen⁸.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim Club ELSA einzureichen:

- Original VDH-Abstammungsnachweis oder Original VDH-Übernahmebescheinigung bzw. Original VDH-Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils alphabetisch geordnet.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- 1) Die Abgabe der Welpen darf nur an geeignete Käufer mit Haltungsmöglichkeiten im Sinne von Anhang III dieser ZO erfolgen. Der Züchter muss zudem Möglichkeiten für eine evtl. Rücknahme oder ein längeres Verbleiben von Welpen durch seine zeitliche Verfügbarkeit und Haltungsbedingungen dieser ZO nachweisen. Die Welpenhalter sind von ihm bei der weiteren Aufzucht und Erziehung zu unterstützen; dies gilt im besonderen Maße für Ersthalter von Hunden, die außerdem zuvor umfassend einzuweisen sind.
- 2) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Club ELSA und Zuchtbuchsperrung geahndet.

8 Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. nicht fristgerecht und daher nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtboß als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Handelt es sich um "nicht heilbare Mängel", z. B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, sind die Welpen mit Zuchtausschluss zu belegen; dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln kenntlich zu machen. Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend §4.2 der Club ELSA-ZO zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden (s. §12 Club ELSA-ZO).

- 3) Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen im Sinne von Anhang III und IV⁹ dieser ZO in bestem Gesundheits- und Ernährungszustand zu halten und für eine rassegerechte Prägung der Welpen hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit zu sorgen. Im übrigen wird auf §4.1.1 dieser ZO verwiesen.
- 4) Die Welpen sind vor der 1. Mehrfachimpfung ab dem 10. Lebenstag entsprechend den Herstellerangaben auf dem Beipackzettel der jeweiligen Wurmkur zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen 1. Mehrfachimpfung (mind. S-HL-P) zu erbringen. Bei Vornehmen der 1. Mehrfachimpfung wird jeder Welpen vom Tierarzt auf von der Norm abweichende Herzgeräusche untersucht. Das Ergebnis wird auf einem clubeigenen Formular festgehalten, vom Tierarzt unterschrieben und in Kopie dem neuen Besitzer des Hundes ausgehändigt.
- 5) Die Abgabe der Jungtiere sollte nicht vor Vollendung der neunten Lebenswoche erfolgen. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich durch den Zuchtwart nur für dem Alter entsprechend entwickelte Welpen.
- 6) Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, muss der Züchter bei der Welpenabnahme Namen und Adressen der Welpenkäufer zur Eintragung in den Abnahmebogen mitteilen oder nachreichen. Aus den vorgenannten Gründen soll er mit dem Welpenkäufer Kontakt halten.

§ 7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der neunten Lebenswoche (mindestens S-H-L-P geimpft) vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Rhodesian Ridgebacks durch Mikrochip nach ISO 11784 ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Die Zuchtbuchstelle des Club ELSA erhält die Originale und der Züchter die Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie des Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe der Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

§ 8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des Club ELSA dem Zuchtbuchführer unter Aufsicht der Zuchtkommission des Club ELSA.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind unter Beachtung der Anforderungen der VDH-Zuchtordnung zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Club ELSA unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des Club ELSA werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter sind zur jährlichen Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Club ELSA stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

⁹ Siehe Haltungsbedingungen des Club ELSA, Anhang III der Club ELSA-ZO sowie Aufzuchtbedingungen des Club ELSA, Anhang IV der Club ELSA-ZO.

§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Club ELSA im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

§ 8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren, die zur Eingruppierung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der Club ELSA wie folgt fest:

§ 8.2.2.1 Standardzucht

Die Voraussetzungen der Standardzucht sind in der Zuchtzulassungsordnung geregelt (s. Anhang I dieser ZO).

§ 8.2.2.2 Leistungszucht

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 8.2.2.1. Zusätzlich muss der Nachweis über geprüfte Anlagen erbracht werden.

Der Club ELSA führt selbst Leistungsprüfungen durch: Es werden außerdem die Gebrauchsprüfungen der dem VDH angeschlossenen Verbände (z.B. DHV, JGHV) anerkannt.

§ 8.2.2.3 Registrierzucht

- 1) Dem Zuchtbuch des Club ELSA ist ein Register (Livre d'Attend) angegliedert. Das Register erfasst Hunde, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen (Phänotypprüfung):
 - a) Hunde aus dem Ursprungsgebiet der Rasse ohne F.C.I.-anerkannten Ahnennachweis können zur Erweiterung des Genpools in das Register des Club ELSA als Erstregistrierung aufgenommen werden (Kategorie I). Sie müssen eine Exportbescheinigung aus dem Ursprungsland und eine Importbescheinigung vorweisen.
 - b) Hunde ohne F.C.I.-anerkannten Ahnennachweis anderer Herkunft können nur zur Teilnahme an Ausstellungen in das Register des Club ELSA als Erstregistrierung aufgenommen werden, (Kategorie II).
- 2) Anforderungen zur Durchführung einer Phänotypprüfung im Club ELSA:
Voraussetzungen:
 - a) Das Mindestalter des Hundes beträgt mindestens 15 Monate,
 - b) Schriftlicher Antrag des Hunde-Eigentümers auf anzuforderndem Formblatt des Club ELSA beim Verein,
 - c) Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Micro-Chip,
 - d) Bestätigung der Zahlung der Phänotyp-Prüfungsgebühr entsprechend der Club Elsa-Gebührenordnung.

Durchführung der Phänotypprüfung im Club ELSA:

Die Phänotypprüfung ist anschließend an eine Körung des Club ELSA unter der Leitung seines Zuchtleiters mit mindestens zwei Zuchtrichtern durchzuführen, die in der VDH-Zuchtrichterliste für Rhodesian Ridgebacks eingetragen sein müssen. Hierbei sind die Richtlinien des VDH zur Registrierung von Hunden zu beachten.

- 3) a) Über eine Zulassung zur Körung bei Hunden der Kategorie I. entscheidet im Einzelfall der Vorstand gemeinsam mit der Zuchtkommission. Eine Zuchtzulassung ist nur für einen Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtsichtung auszusprechen.
- b) Eine Erstregistrierung in das Register des Club ELSA oder in das Register eines anderen, die Rasse Rhodesian Ridgeback betreuenden Vereins berechtigt Hunde der Kategorie II nicht zur Zulassung zur Körung im Club ELSA.
- 4) a) Die Register-Nummer der ins Register aufgenommenen Hunde (Erstregistrierung) der Kategorie I wird um den Buchstaben R ergänzt. Die Nachkommen von im Register eingetragenen Hündinnen und Rüden (Filiargenerationen) werden in diesem zwei Generationen lang geführt. Ihre Register-Nummer wird je nach Filiargeneration um F1R oder F2R ergänzt. Die dritte Generation wird in das Zuchtbuch des Club ELSA eingetragen.
- b) Die Register-Nummern der ins Register aufgenommenen Hunde (Erstregistrierung) der Kategorie II erhalten ein A vor dem R der Registernummer und eine eigene Nummernfolge. Ihre Registrierbescheinigung enthält den deutlich sichtbaren Aufdruck „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungszwecken“.
- 5) Die Registrierbescheinigungen sind so beschaffen, dass eine Verwechslung mit Ahnentafeln des Club ELSA ausgeschlossen ist und von jedem ohne weiteres erkannt werden kann, dass es sich um einen nur unter besonderen Bedingungen eingetragenen Rhodesian Ridgeback handelt.

§ 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannte Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier-, Microchip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingernamen (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie ihr HD-Grad und ihr Ankerungsgrad.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte zuchtausschließende Mängel sowie Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Abweichung des Ridge vom Standard, Dermoid Sinus, Rutenmängel, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. §8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

§ 8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

§ 8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. §9.1 dieser ZO).

§ 8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission des Club ELSA (s. §4.2 und §12 dieser ZO).

§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Club ELSA erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

§ 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

Der Club ELSA führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für den Zuchtausschluss eingetragen sind.

§ 9 AHNENTAFEL

§ 9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

§ 9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Club ELSA. Der Club ELSA kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des Club ELSA durch einen anderen Rassehund-Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel (Original VDH-Abstammungsnachweis) nicht eingezogen werden; auf ihr werden jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehund-Zuchtvereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

§ 9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes;
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Club ELSA besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Club ELSA kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Club ELSA die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Club ELSA, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) vom VDH ausgestellt werden.

§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Club ELSA fertigt der Club ELSA nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

§ 9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Dieser Vorgang ist der Zuchtbuchstelle des Club ELSA gegenüber durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Ahnentafel mit den zuvor genannten Eintragungen zu dokumentieren.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 REGISTER

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch VDH-Zuchtrichter für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen (Phänotypprüfung).

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen und zur Phänotypprüfung finden sich bei §8.2.1, §8.2.2.3, §8.2.3, §8.2.4 und §8.5 dieser Zuchtordnung.

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Club ELSA festgesetzt.

§ 12 VERSTÖßE

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter mit den Zuchtwarten des Club ELSA. Jedes Mitglied muss dem Club ELSA umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission des Club ELSA kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des Club ELSA angerufen werden. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zuchtbestimmungen dieser ZO, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission des Club ELSA kann neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen eine jeweils befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung oder auch ein Zuchtverbot verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren¹⁰ abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Ein Zuchtverbot ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen oder die züchterische Sorgfalt bei der Welpenabgabe nicht eingehalten werden oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Die Nachkommen aus Hunden, die entsprechend §4.2 dieser Zuchtordnung auf Grund gesundheitlicher Mängel zur Zucht nicht zugelassen sind, sind mit Zuchtausschluss zu belegen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung oder eines zeitlich befristeten Zuchtverbots beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung eingerechnet.

Zuständig für die Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des Club ELSA. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Schiedsgericht des Club ELSA binnen 14 Tagen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Zuchtbuchsperrungen und Zuchtverbote sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

¹⁰ Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragung ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.

§ 13 VERSCHIEDENES

Auch nichtzüchtende Mitglieder sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, hier wird besonders auf § 9 und Anhang III dieser ZO hingewiesen.

Ebenso sind Nichtmitglieder des Club ELSA an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn ihnen Leistungen aus der Zuchtordnung des Club ELSA gewährt werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
 - 2) Der Vorstand des Club ELSA ist ermächtigt, im Fall des Abs.1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung entsprechend den VDH / F.C.I.-Bestimmungen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu ändern.
 - 3) Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Club ELSA in Kraft.
 - 4) Jedem Mitglied des Club ELSA wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.
-

ANHANG I: Zuchtzulassungsordnung (ZZO) des Club ELSA e.V.

- 1.1 Die Zuchtkommission des Club ELSA benennt die Mitglieder der Körkommission, der mindestens der Zuchtleiter, ein Zuchtwart und ein Züchter (mindestens Zuchtwartanwärter) angehören. Dieser obliegt die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP oder Körung) der Hunde, die nicht gleichzusetzen ist mit der Zuchtgenehmigung für den Züchter (s. §4.1.1 dieser ZO). Die Mitglieder der Körkommission dürfen weder Züchter, Besitzer und Halter der zur ZZP vorgestellten Hunde sein, noch mit dem genannten Personenkreis in Hausgemeinschaft leben. Der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter leitet die Körung und teilt die Mitglieder der Körkommission und Hilfspersonal ein.
- 1.2 Die Zuchtkommission des Club ELSA benennt ebenso den Zuchtrichter, der den gleichen Einschränkungen unterliegt wie die Körkommission und der die Qualifikation nach §4.1.2 Abs.3 der Club ELSA-ZO erfüllen muss.
2. Alle Rhodesian Ridgebacks, die im Club ELSA zur Zucht verwendet werden sollen, müssen sich der Körung mit der Züchterbefragung, der Schussfestigkeitsprüfung und der rassespezifischen Verhaltensüberprüfung, der Formwertbestimmung nach dem Rassestandard und der Ermittlung einer eventuellen Zuchtlenkungsmaßnahme unterziehen.
- 3.1 Die Teilnahme an einer Körung des Club ELSA ist auf clubeigenem Formular anzumelden, die Körgebühr ist gleichzeitig entsprechend der aktuellen Club ELSA-Gebührenordnung auf das Vereinskonto zu überweisen. Zum Körtermin muss das Alter der vorgestellten Hunde mindestens 20 Monate betragen. Mit der Anmeldung zur Körung sind folgende Nachweise rechtzeitig vor dem Körtermin dem Zuchtleiter zuzusenden:
 - a) Eine Kopie des VDH-Abstammungsnachweises, der VDH-Übernahmebescheinigung oder der VDH-Registerbescheinigung,
 - b) die Individualgeschichte des Hundes auf clubeigenem Vordruck (Besitzerfragebogen)
 - c) ein Leistungskennzeichen des Club ELSA / VDH / F.C.I. bzw. ein anerkannter jagdlicher Leistungsnachweis oder der VDH-Hundeführerschein, oder alternativ die Kopien von 2 Ausstellungsbewertungen in der offenen Klasse mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“, von denen eine auch in der Zwischenklasse vergeben sein darf,
 - d) eine Kopie der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung auf HD, ED und OCD, die ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen muss und auf clubeigenem Formular durch die vom Club ELSA anerkannte zentrale Auswertungsstelle ausgewertet wurde.
- 3.2 Zum Körtermin müssen der Körkommission vor der Züchterbefragung auf Grund der Individualgeschichte des Hundes die Originale nach 3.1a und 3.1c sowie der Einzahlungsnachweis für die Körgebühr und ein gültiger Impfausweis vorgelegt werden. Bei fehlenden Nachweisen und fehlender Zahlung wird der Hund zurückgewiesen.
- 3.3 Die Körkommission hat die Möglichkeit, einen Hund aus triftigem Grund ~~zur~~ zu einer einmaligen, Wiedervorstellung (Zweitvorstellung) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestellen. Wird der Körkommission des Club ELSA. vom Besitzer die Wiedervorstellung (Zweitvorstellung) des Hundes verweigert, wird ein entsprechender Vermerk in der Ahnentafel eingetragen.
- 3.4 Der nicht erschienene, der wieder vorzustellende (3.3) und der zurückgewiesene Hund (3.2) kann ein zweites Mal zur Körung angemeldet werden (Wiedervorstellung) und wird dann zahlungsmäßig dem Gebührenordnungspunkt "Zweitvorstellung" zugeordnet. Eine erneute Vorstellung des Hundes nach einer bereits erfolgten Zweitvorstellung (3.3) ist nicht möglich, das Körurteil ist dann endgültig.

- 3.5 Die Körkommission ermittelt aus den zur ZZP eingereichten Unterlagen nach Abs.3.1 der ZZO, aus Zuchtbuchdaten, aus den zusammen mit dem Zuchtrichter durchgeführten Prüfungen (Schussfestigkeitsprüfung und rassespezifische Verhaltensüberprüfung) sowie der zuchtrichterlichen Formwertprüfung das Körurteil entsprechend Abs.2 und 4 unserer ZZO zusammen mit dem Zuchtrichter, wobei dessen Wort den Ausschlag gibt. Der Zuchtrichter, Zuchtleiter und die beteiligte Körkommission unterzeichnen den Körbescheid über die Einzelergebnisse unter der Verhaltensüberprüfung und dem Körurteil.
4. Es dürfen folgende Beurteilungen gegeben werden:
1. Zuchtzulassung bis auf weiteres,
 2. Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung,
 3. Keine Zuchtzulassung.
- 5.1 Das Körurteil und evtl. damit festgelegte Zuchteinschränkungen müssen unverzüglich in den entsprechenden Original-Abstammungsnachweis (s.o. Absatz 3.2) eingetragen und unbedingt befolgt werden. Die Nachzucht aus einem Hund mit einer „Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung“ unterliegt grundsätzlich der Nachzuchtsichtung, die im Alter von ca. 15 Monaten bei ca. 2/3 der Nachzucht durchzuführen ist. Das Gleiche gilt für die Nachzucht aus erstregistrierten Hunden.
Bei Hunden, die ausschließlich auf Grund eines Zahnfehlers (lt. § 4.5 Ausnahmegenehmigungen) eine „Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung“ erhalten, gilt die Nachzuchtsichtung nach § 4.5.
- 5.2 Die Zuchtkommission benennt zur Durchführung der Nachzuchtsichtung eine Kommission und Zuchtrichter, die Abs.1 dieser ZZO genügen müssen.
- 5.3 Nach einem Wurf mit Zuchtlenkung und durchgeführter Nachzuchtsichtung kann ggf. durch die Zuchtkommission mit einem Zuchtrichter eine Neubewertung nach Abs.4 dieser ZZO erfolgen.
6. Die Zuchtkommission ist berechtigt und verpflichtet, aus zuchthygienischen Gründen Hunde, die überwiegend Nachzucht mit gesundheitsrelevanten Mängeln hervorbringen, mit Zuchtausschluss zu belegen, bestimmte Paarungen zu verbieten oder Paarungseinschränkungen nach Abs.4 dieser ZZO zu verfügen.
7. Der Zuchtkommission obliegt überdies eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle des Einsatzes von Deckrüden.
8. Die Zuchtkommission hat Hunde mit nachträglich festgestellten genetischen oder anderen zuchtausschließenden Mängeln (z.B. Epilepsie und PRA¹¹) trotz früher ausgesprochener Zuchttauglichkeit sofort mit Zuchtausschluss zu belegen.
-

ANHANG II: Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Club ELSA e.V.

1. Der Club ELSA bildet Zuchtwartanwärter aus und ernennt Zuchtwarte. Als Kontrollorgane des Club ELSA sind diese in besonderem Maße verpflichtet, Zuchtverstöße zu dokumentieren und den Zuchtleiter unverzüglich zu informieren.

Der Club ELSA bietet Schulungslehrgänge an und ermöglicht Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten die Teilnahme an zuchtrelevanten Veranstaltungen des Clubs und des VDH. Der Zuchtleiter benennt die Zuchtwartanwärter. Bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen kann er diese zur Prüfung zulassen.

2. Folgende Mindestvoraussetzungen sind zu erbringen:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme / Prüfung an mindestens drei Zuchtwartlehrgängen des VDH und mindestens drei Zuchtwartschulungen des Club ELSA,
 - b) umfassendes Fachwissen (z.B. Grundkenntnisse der Vererbung, Kenntnis des Rhodesian Ridgeback-Standards sowie der Standard-Fehler der Rasse und Kenntnis der Zuchtordnung des Club ELSA) sowie charakterliche Eignung,
 - c) Mindestens drei Zuchtstättenabnahmen bei Rhodesian Ridgeback Züchtern und mindestens fünf Anwartschaften bei Wurfabnahmen von Rhodesian Ridgebacks im Club ELSA mit durchschnittlicher Welpenzahl, wobei dem Zuchtleiter über jede Anwartschaft ein schriftlicher Bericht inklusive Einschätzung der jeweiligen Aufzuchtbedingungen übergeben wurde,
 - d) eigene züchterische Erfahrungen durch die Aufzucht von mindestens drei Rhodesian Ridgeback-Würfen mit durchschnittlicher Welpenzahl unter vorbildlichen Aufzuchtbedingungen, alternativ können zwei Rhodesian Ridgeback-Würfe und ersatzweise ein Wurf einer Rasse mit vergleichbaren Aufzuchtbedingungen anerkannt werden.
 - e) Bei Züchtern, die als Tierarzt tätig sind, beschränken sich die Mindestvoraussetzungen auf zwei Zuchtstätten- und drei Wurfabnahmen nach Abs.2c sowie auf zwei eigene Rhodesian Ridgeback Würfe entsprechen Abs.2d.
 3. Die Zuchtkommission benennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Diese prüft den Zuchtwartanwärter. Der Vorstand des Club ELSA ist berechtigt, den Anwärter nach bestandener Prüfung zum Zuchtwart zu ernennen.
 4. Der Vorstand des Club ELSA ist ebenso berechtigt, bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder Verstößen gegen die Ordnungen des Vereins die Ernennung zum Zuchtwart zu widerrufen.
-

ANHANG III: Haltungsbedingungen des Club ELSA e.V.

Als Voraussetzungen für die Regelungen der Anhänge III und IV gelten die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und das Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus gelten die rassespezifischen Bestimmungen des Club ELSA für „mindestens sehr gute Haltungsbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“.

Grundsätzliches

Der aus dem südlichen Afrika stammende Rhodesian Ridgeback ist ein temperamentvoller Laufhund, der engen persönlichen Kontakt zum Menschen braucht.

Seine geografische Herkunft sowie seine körperlichen und wesensmäßigen Besonderheiten stellen höhere Anforderungen an die Haltungsbedingungen, als die gesetzlichen Regelungen vorsehen.

Wo die nachfolgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, liegen „mindestens sehr gute Haltungsbedingungen“ nicht vor!

1. Menschliche Zuwendung

Der Rhodesian Ridgeback eignet sich aus rassespezifischen Gründen nicht für die Anbinde- und Zwingerhaltung, die nach der Satzung des Club ELSA untersagt und mit Ausschluss zu ahnden ist. Um nicht in seinem vielschichtigen Sozialverhalten und seinen Anlagen zu verkümmern, bedarf er des ständigen Menschenkontaktes innerhalb des häuslichen Lebensraumes und seiner Einbeziehung in den Ablauf des familiären Lebens.

Dies gilt sinngemäß auch für Welpen. Besonders in der Prägephase beim Züchter ist außer der Pflegezeit eine Spielzeit von mindestens 20 Minuten pro Welpen täglich zu erbringen. Hierbei darf es sich bis zur vierten Lebenswoche nicht um wechselndes Publikum handeln, sondern die Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Danach sollte der menschliche Kontakt um Fremde, wie z.B. Welpeninteressenten und Kinder, erweitert werden. Nach der Abgabe bedarf der aus der vertrauten Meute vereinzelt Welpen über mehrere Monate durchgehender Anwesenheit der Bezugsperson, die den heranwachsenden Junghund in dieser Zeit behutsam und stufenweise an ein gelegentlich längeres Alleinsein gewöhnen soll. In diesem Zeitraum soll ebenfalls die wichtige, frühzeitige Sozialisierung mit Hunden anderer Rassen z.B. in einer Welpenschule durchgeführt werden.

Auf Anforderung des Zuchtwartes oder des Zuchtleiters ist vom Züchter oder Hundehalter nachzuweisen, dass allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen täglich mindestens sechs Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten wird.

2. Erziehung und Ausbildung

Die Erziehung der Welpen durch die Zuchthündin beginnt in der Wurfkiste und wird bis zur Abgabe der Welpen fortgesetzt. Frühzeitige spielerische Grunderziehung durch den Menschen, die auch der Prägung der Welpen dient, beginnt bereits beim Züchter. Sie muss beim Welpenkäufer konsequent fortgesetzt werden.

Der Züchter ist gehalten, den Welpenkäufer sorgfältig auszuwählen und bei der weiteren Aufzucht und Erziehung des Welpen zu beraten und zu unterstützen.

Das Abrichten zu aggressivem Verhalten sowie die Anwendung elektrischer Geräte mit direkter Stromeinwirkung auf den Hund bei der Erziehung und Ausbildung sind entsprechend dem Tierschutzgesetz verboten und durch den Club ELSA zu ahnden.

3. Verhalten der beim Züchter oder Halter lebenden Hunde

Indikator für richtige Aufzucht und Haltung ist sichtbares Zutrauen aller beim Züchter oder Halter lebenden Hunde zu ihm selbst und zu den Bezugspersonen. Scheu vor diesen oder fremden Personen, Angst vor normalen Umweltreizen wie Geräuschen, Bewegungen, Kleidungsstücken oder Objekten des täglichen Gebrauchs wie Regenschirm oder Taschen, lassen auf Wesenschwäche oder reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung schließen.

4. Ernährung

Sämtliche beim Züchter lebende Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und in erstklassigem Gesundheitszustand zu halten. Über- oder Untergewicht lassen auf einen schlecht abgestimmten Fütterungsplan oder auf mangelnde Bewegung der Hunde schließen. Bei der Ernährung wird abwechslungsreiches, natürliches Frischfutter dringend empfohlen.

5. Körperlicher Zustand

Neben geeignetem, ausgewogenem Futter und ausreichender Bewegung, die sich in reichlicher Bemuskelung, gut abgelaufenen Krallen und harten Pfotenballen zeigt, ist auch Augen, Ohren, Zähnen und Fell ständige Beachtung zu schenken. Die geforderten Haltungsbedingungen liegen nicht vor, wenn z.B. schmutzige (äußere) Gehörgänge, Zahnsteinbildung oder stumpfes, ungepflegtes Fell festgestellt werden. Alle Hunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark, endo- und ektoparasitenfrei und sichtbar gut gepflegt sein.

6. Auslauf im Freien

Für unsere Laufhundrasse ist freie Bewegung eine unverzichtbare Grundanforderung. Der im Haus ruhige Rhodesian Ridgeback bedarf außerhalb der Wohnung großer Auslaufflächen im Freien, die seinem Bewegungsbedürfnis gerecht werden.

Zusätzlich zum Gartenauslauf ist täglich mindest ein einstündiger, ausgedehnter Spaziergang oder eine Radfahrt von mehreren Kilometern Länge erforderlich, auf denen der Hund seinem Lauf- und Witterungsbedürfnis nachkommen kann. Dies ist für die Ausgeglichenheit seiner Psyche und für seine körperliche Gesundheit unumgänglich notwendig.

7. Unterbringung

Der Rhodesian Ridgeback ist aus rassespezifischen Gründen mit ständigem Menschenkontakt im familiären Wohnbereich des Hauses zu halten. Die Hunde sind in bewohnten Räumen unterzubringen, die zugfrei, durch Wohnraumfenster üblicher Größe mit Tageslicht versorgt und gut zu belüften sind. Die Bodenfläche im Bereich des Liegeplatzes der Hunde muss wärmegeklämmt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Feuchte, nicht beheizbare, dunkle Zimmer oder Kellerräume sind völlig ungeeignet. Im Hinblick auf aufwachsende und alte Hunde sind Stadtetagenwohnungen ohne Fahrstuhl und Gartenauslauf sowie Wohnungen mit Treppenzugang zum Auslaufbereich abzulehnen.

8. Nachweis

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist dem Beauftragten des Club ELSA oder dem Tierschutzbeauftragten des Club ELSA jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo Funktionsträgern des Club ELSA die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen von mindestens sehr guten Haltungsbedingungen für Rhodesian Ridgebacks" angenommen.

ANHANG IV: Aufzuchtbedingungen des Club ELSA e.V.

Grundsätzliches

Für die Erlangung der Zuchtgenehmigung muss der angehende Züchter u.a. den Rhodesian Ridgebacks angemessene, „mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen“ entsprechend den ihm überreichten und im Folgenden aufgeführten Aufzuchtbedingungen des Club ELSA vorweisen können (s. Club ELSA-ZO §4.1.1).

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte werden bei der Erstbesichtigung der Aufzuchtstätte durch Beauftragte des Club ELSA die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen und die Haltungsbedingungen in Augenschein genommen, im „Protokoll zur Überprüfung der Aufzuchtbedingungen“ schriftlich festgehalten und eine Züchterberatung durchgeführt. Bei Notwendigkeit werden dem Züchter schriftlich Nachbesserungsforderungen auferlegt, die bei Beginn der Aufzucht abgeschlossen sein müssen. Der Züchter erhält eine Kopie des Protokolls, das Original ist dem Zuchtleiter zuzustellen.

Nach einem Wohnungswechsel oder einer Zuchtpause von sechs Jahren sind die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen und die Haltungsbedingungen erneut in gleicher Weise auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Club ELSA hin zu überprüfen.

In allen Punkten der Aufzuchtbedingungen, die nachstehend nicht eigens geregelt sind, gelten die „Haltungsbedingungen des Club ELSA“, die als Anhang III zur Club ELSA-Zuchtordnung gehören.

Wo die nachfolgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, liegen „mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“ nicht vor!

I. Wurfunterbringung in den ersten 4 Lebenswochen:

1. Wurfkiste

Innenmaße nicht unter 1 m² und mindestens einseitig von rassegerechter Länge (Länge der entspannt auf der Seite liegenden Hündin), für Hündinnen mittlerer Größe z.B.: 120x120 cm. Seitenhöhe von ca. 45 cm, verschließbare Ausstiegsöffnung in einer Seitenwand (z.B. Schieber) für die Hündin und Welpen mit ca. 3cm Schwellenhöhe und ca. 30cm Breite, Material gefahrlos (gerundete und geschliffene Kanten und Flächen, keine Ausdünstungen) und leicht zu reinigen.

Die Welpen sollen frühzeitig einen separaten Kotlöseplatz aufsuchen können, z.B. eine vor der Ausstiegsöffnung befestigte Kotkiste von mindestens 0,7 m², gleicher Außenhöhe und Machart, die von den Welpen in der Regel ab der 2. Woche angenommen wird.

2. Standplatz der Wurfkiste

Raum in die Wohnung integriert, um eine einfache Überwachung der Welpen zu gewährleisten und um die Welpen an Menschen und deren täglichen Lebensablauf im Haus zu gewöhnen, Größe ab ca. 10 m², trocken, leicht zu reinigen und zu belüften, frei von Zugluft, durch Wohnraumfenster üblicher Größe mit Tageslicht versorgt, heizbar bis ca. 24°C, gefahrenfrei und mit separatem (erhöhtem) Liegeplatz für die Hündin ausgestattet.

II. Wurfunterbringung ab Beginn der 5. Lebenswoche:

1. Aufenthaltsraum

Grundsätzlich gelten hinsichtlich menschlicher Nähe, häuslichen Lebens, Größe, Hygiene und Beleuchtung vergleichbare Bedingungen wie unter I.2.

Der Raum soll einen ständigen, zugfreien, auch für die Zuchthündin passierbaren Zugang zum Freien haben, gleichmäßig auf ca. 14 bis 16°C Raumtemperatur zu halten sein und für Regentage eine trockene Innenauslauffläche bieten. Für die Aufzucht bei Schlechtwetter nach §4.1.6 dieser ZO muss diese Auslauffläche mindestens 25 m² umfassen. Im Aufenthaltsraum ist der Hündin ein erhöhter, von den Club E.L.S.A. – ZO

Welpen nicht erreichbarer Liegeplatz und den Welpen ein wärmegeprägter Schlafplatz mit Abstand vom Raumboden aufzustellen, der mindestens die Innenmaße 100x120 cm bei einer Höhe von ca. 80 cm aufweist und leicht zu reinigen sein muss (Dach oder Seitenwand aufklappbar).

Bei gleichmäßigen Raumtemperaturen um ca. 20°C kann auch die Wurfkiste genutzt werden. Bei sommerlichen Außentemperaturen kann eine wetterfeste und hitzestausichere Hundehütte mit den zuvor genannten Mindestinnenmaßen und Windfang auch im Freien stehen.

2. Auslauf im Freien

Um dem Bewegungsdrang der Welpen zu genügen und um ihrer artspezifischen Bewegungs- und Körperentwicklung zu entsprechen, sollte die Auslauffläche mehrere 100 m² umfassen, sie darf jedoch 300 m² nicht unterschreiten. Ab der 6. Woche ist die Entwicklungsumwelt der Welpen durch tägliche, längere Freiausläufe im ganzen Garten oder entsprechend einzustufende Freiflächen zu erweitern.

Ein großer Teil der Auslauffläche soll besonnt sein, ein kleiner Teil mit einem Sonnen- und Regenschutz versehen sein. In beiden Teilen muss ein Liegeplatz vorhanden sein, für die Hündin erhöht, der gegen Bodenkälte und Nässe abgeschirmt ist. Eine mit transparentem Regen- und Windschutz versehene Auslauffläche muss den Ausgang zum Auslauf mitschützen und von den Hauptwetterseiten her Schutz gewährleisten. Für die Aufzucht bei Schlechtwetter nach §4.1.6 dieser ZO muss diese Auslauffläche mindestens 30 m² umfassen. Von der Einfriedung (mindestens 1 m Höhe) darf keine Gefahr für die Welpen ausgehen. Über die Hälfte der Gesamtfläche soll aus Naturboden mit abwechslungsreichem Bewuchs bestehen und den Welpen vielfältige Anregungen bieten. Es muss eine wirksame Oberflächenentwässerung gewährleistet sein. Der Kontakt zur Umwelt darf nicht durch hohe Sichtblenden oder Mauern unterbunden werden.

Grundsätzlich gilt, je größer und abwechslungsreicher der Auslauf gestaltet ist, umso intensiver und effektiver wird er von der Mutterhündin und den Welpen genutzt werden und damit umso besser der artspezifischen Entwicklung der Welpen dienen.

Wichtig: Der Aufenthaltsraum und der Auslauf der Welpen müssen sich in Rufweite der Wohnung des Züchters befinden und von dort aus eingesehen und überwacht werden können.

III. Sonstiges

Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchtordnung zu befolgen und gegebene Auflagen zur Nachbesserung seiner Aufzuchtbedingungen bis zu Beginn der Welpenaufzucht zu erfüllen. Das Vorliegen der vorangehenden Bedingungen ist dem Zuchtwart oder den Beauftragten des Club ELSA jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo Funktionsträgern des Club ELSA die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Aufzuchtbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“ angenommen.
